

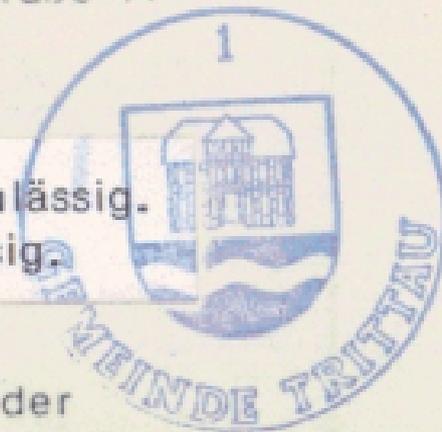
TEXT (TEIL B)

Innerhalb der Reinen Wohngebiete gemäß §3 BauNVO muß die Größe der geplanten Grundstücke 1-3 mindestens 1 500 qm, der geplanten Grundstücke 4-6 mindestens 1 000 qm betragen.

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf gemäß §9(1)5 BBauG darf die Traufhöhe baulicher Anlagen nicht höher als 6,50m über der höchsten Fahrbahnfläche der Wendeanlage der Straße A liegen.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach §14BauNVO unzulässig.
Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen entlang der Straße A Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Höchstzulässige Grundfläche je Grundstück

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Geschlossene Bauweise

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Geriatriisches Zentrum

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Fußweg

Private Grünflächen, Parkanlage
(auch als Randsignatur festgesetzt)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
und Bindungen für deren Erhaltung

Baum zu erhalten

Flächen für Stellplätze des Geriatriisches Zentrums

Trafostation

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§9(1)1 BBauG

§3 BauNVO

§9(1)1 BBauG

§16 ff BauNVO

§19 BauNVO

§9(1)2 BBauG

§22(2) BauNVO

§22(3) BauNVO

§23(3) BauNVO

§9(1)5 BBauG

§9(1)11 BBauG

§9(1)15 BBauG

§9(1)25 a,b BBauG

§9(1)25 b BBauG

§9(1)4 BBauG

§9(1)12 BBauG

§9(1)10 BBauG

§9(7) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

künftig fortfallende Gebäude

In Ausschnitt genommener Grundstückszuschnitt

Kennzeichnung der Verkehrsflächen

Böschung

—○ vorhandene Flurstücksgrenze

—x künftig fortfallende Grenze

⁶⁸/₇₇ Flurstücksbezeichnung

③ Kennzeichnung geplanter Grundstücke

----- Höhenlinie

50m-Erholungsschutzstreifen an Gewässern

§9(6) BBauG

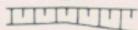
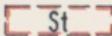
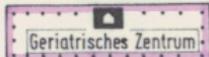
WR

III

GR 250 qm

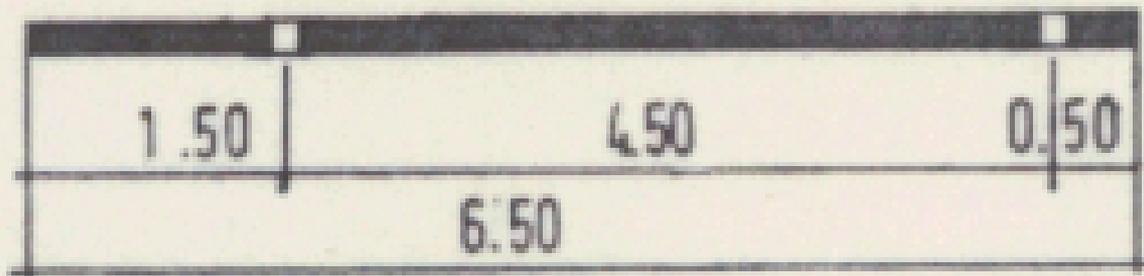


g



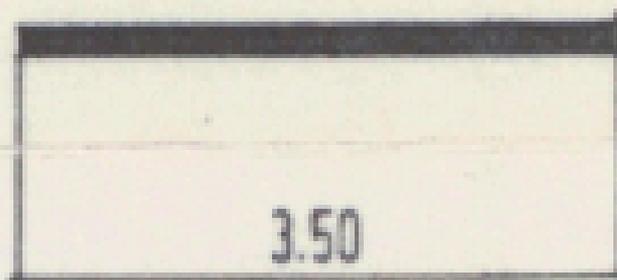
STRASSEN-UND WEGEQUERSCHNITTE:

(A)



$\frac{4.29}{32}$

(B)



(D)

(C)

(E)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.3.1976.

Die früherezeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden durch öffentlichen Informationsabend in der Gemeindeverwaltung am 18.7.1976.

4
Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.78 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.4.80 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.5.80 bis 1.7.80 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden am 13.5.80 und 27.5.80
Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am **21. März 1984** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 28. Aug. 1984
Dipl.-Ing. V. Teetzmann
Öffentl. best. Vermess.-Ing. Ahrensburg

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 7.5.81, 26.5.83 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Trittau, den 22.8.1984
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **4.10.84** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.
Trittau, den **15.10.84**
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom **8.1.1985** Az.: **61/3 - 62,082 (24)** - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Trittau, den **1.8.85**
1. STELLVERTRETER DER
Bürgermeister

Die Auflagen würden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom **21.3.85** erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom **12.7.85** Az.: **61/12 - 62,082 (24)** bestätigt.
Trittau, den **1.8.85**
1. STELLVERTRETER DER
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am **30.7.85** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Trittau, den **1.8.85**
1. STELLVERTRETER DER
Bürgermeister

Die Satzung ist mithin am **31.7.85** rechtsverbindlich geworden.
Trittau, den **1.8.85**
1. STELLVERTRETER DER
Bürgermeister

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.1982 wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §2a(7) BBauG durchgeführt am 14.10.1982. Die Gemeindevertretung hat über die Stellungnahmen am 26.5.1983 entschieden. Das Ergebnis ist am 14.3.1984 mitgeteilt worden.
Trittau, den **1.8.85**
1. STELLVERTRETER DER
Bürgermeister

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

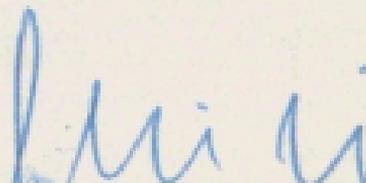
61/3 - 62.082(24)

vom 8.1.1985

Bad Oldesloe, den 8.1.85

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn


Dr. Becker-Birck



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet: Ostlich des Mottenteichs, Flurstücke 68/2, 68/11, 68/13, 68/14, 68/15 und 68/16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
FÜR DAS GEBIET:

NR. 24

ÖSTLICH DES MOTTENTEICHS, FLURSTÜCKE 68/2, 68/11, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16

17.8.1984

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. KLAUS GOOTH - 23 KIEL 1 - 0431 334345